

# **MÄNNER-QUARTETT HECHTSHEIM**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**Männer-Quartett 1879 Mainz-Hechtsheim**“

Das Männer-Quartett Hechtsheim wurde 1879, der Frauenchor 1980 mit Sitz Mainz-Hechtsheim gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Gerichtsstand und Sitz des Vereins ist Mainz.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Das Männer-Quartett Hechtsheim bezweckt die Pflege und die Förderung des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zweckes halten der Männer- und der Frauenchor regelmäßig Chorproben ab, veranstalten Konzerte und stellen sich mit ihrem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Bundesorganisation**

Die Chöre sind Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Chorverband e. V. (DCV)

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat, mindestens 50 Jahre Mitglied ist und davon 40 Jahre aktiv gesungen hat. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes

bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 8**

### **Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig;

- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem/r Vorsitzenden
- b) ggf. einem oder mehreren Stellvertretern
- c) einem oder mehreren Schriftführern
- d) einem oder mehreren Kassensführern
- e) einem oder mehreren Notenwarten
- f) und bis zu vier Beisitzern.

Eine Person kann mehrere Funktionen ausüben, sofern sich diese nicht sachlogisch widersprechen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der / die Schriftführer
- d) der / die Kassensführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Chorleiter**

Der/Die musikalische Leiter/-in der Chöre wird vom Vorstand ernannt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem/der Chorleiter/-in die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der/Die Chorleiter/-in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Es sind aber auch die Interessen der Sänger/-innen zu berücksichtigen.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Kunst oder Volksbildung dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. November 2001 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Ergänzung / Änderung der Satzung**

Gemäß Mitgliederversammlung am 18. März 2011.  
Die Änderung erfolgte in §3, Bundesorganisation und  
in § 12, Vorstand.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender:.....

1.Schritfführer:.....